

Satzung

des Vereins der Freunde und ehemaligen Schüler der Hansa-Schule e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und ehemaligen Schüler der Hansa-Schule e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungsarbeit der Hansa-Schule in Bergedorf, ihrer kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen Vorhaben sowie des Engagements ihrer Lehrer, Schüler, Ehemaligen und Freunde für diese Aktivitäten der Schule. Die Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt insbesondere durch finanzielle und personelle Unterstützung.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Bei der Mittelvergabe und Mittelverwendung ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Buchhaltung der jeweilige Zweck der Förderung übersichtlich und leicht nachvollziehbar festgehalten und getrennt von der Bedienung anderer Zwecke niedergelegt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass über die Verwendung von Spenden jeweils ein Nachweis geführt werden kann.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks gilt § 13.3.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann auch eine juristische Person sein.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erworben. Der Beitritt gilt als erfolgt, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Ein abgelehntes Mitglied kann jedoch die Mitgliederversammlung anrufen, die über die Aufnahme zu entscheiden hat.
- 3.3 Der Vorstand kann verschiedene Kategorien der Mitgliedschaft festsetzen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. bei juristischen Personen durch Löschung im Register), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn in der zweiten Mahnung eine Streichung angedroht wurde und seit deren Absendung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten verstrichen ist. Die Streichung sollte dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.4 Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einlegen. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Soweit der Vorstand nichts anderes festgelegt hat, ist der Jahresbeitrag in Höhe des zuletzt festgelegten Betrages zum 1. April eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Der Vorstand hat das Recht in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu begründen.
- 5.3 Spenden sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf Mitgliedsbeiträge anzurechnen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse zu, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in zwei Jahren vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 7.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/10 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung schriftlich verständigt werden. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- 7.4 Vom Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen und muss in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 8.2 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, und sofern dieser auch verhindert ist, von dem jeweils ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen. Der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Vereinsmitglieder – unter Einschluss der Mitglieder des Vorstands – anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- 8.5 Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen des Zwecks oder Satzung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung und mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

- 8.6 Zur Herbeiführung einer Beschlussfassung über Angelegenheiten, über die mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird, kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Befragung der Mitglieder durchführen. Die Erklärungsfrist muss mindestens drei Wochen betragen; ein Beschluss ist nur gültig, wenn innerhalb der Erklärungsfrist mehr als $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich antwortet.
- 8.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Ergebnis einer schriftlichen Befragung wird vom 1. Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, und soweit auch dieser verhindert sein sollte, von dem ältesten Vorstandsmitglied aufgezeichnet und unterschrieben.

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus fünf Personen, und zwar aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt, jedoch bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte und Vergütungen, die den Verein zu mehr als DM 5.000,00 p.a. verpflichten.
- 9.2 Der Direktor der Hansa-Schule ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes, sofern er dieses Amt nicht ablehnt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, die Vereinsmitglieder sein müssen, erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 9.3 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9.4 Der Vorstand bestimmt seine eigene Geschäftsordnung.
- 9.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied, das ein besonderes Vorstandsamt ausübt, vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt dieses Amt einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Der 2. Vorsitzende tritt jedoch stets an die Stelle des 1. Vorsitzenden.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung kann ein oder zwei Ersatzmitglieder des Vorstandes wählen. Ein Ersatzmitglied wird erst mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds selbst Mitglied des Vorstands.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- 10.1 Dem Vorstand stehen die durch die Satzung und Gesetz eingeräumten Befugnisse zu. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - Mittelvergabe und Mittelverwendung zur Förderung der Zwecke des Vereins.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

- 10.2 Der Vorstand ist befugt Komitees, Kommissionen, Arbeitsausschüsse u.ä. zu bestellen und mit Sonderaufgaben zu betrauen, wozu er auch Nichtmitglieder heranziehen kann.

Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsführer und einen Kassenwart zu ernennen und an diese bestimmte Aufgaben des Vorstandes zu delegieren.

- 10.3 Der Vorstand hat einen Kassenwart und einen Schriftführer zu berufen, die Vorstandsmitglieder sein können.

- 10.4 Gelder des Vereins müssen auf Bankkonten deutscher Banken deponiert werden. Der Vorstand bestimmt die Personen, die neben dem Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden, oder, soweit ein solcher bestellt wurde, dem Geschäftsführer, zur Verfügung über die bei den Geldinstituten deponierten Geldern berechtigt sein sollen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder, wenn auch dieser verhindert ist, von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidend.
- 11.3 Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 12

Rechnungsprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erteilen haben, den dieser der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Die Rechnungsprüfer sollen dem Vorstand nicht angehören.

- 12.2 In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, hat der Vorstand den Bericht des Rechnungsprüfers innerhalb von drei Monaten nach Eingang den Mitgliedern zu übermitteln, die dies verlangen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, und sofern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 13.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins, im Falle des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg – Amt für Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Möglichkeit zugunsten des Hansa-Gymnasiums zu verwenden hat, und, falls das Hansa-Gymnasium nicht mehr bestehen sollte, zugunsten der Schule, die dem Hansa-Gymnasium in Zweck und Zielsetzung am nächsten kommt.